Die Stadtvertretung der Stadt Meldorf hat in der Sitzung am 11. März 2004 nachfolgenden Tarif als Anlage zur Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Meldorf beschlossen :

Tarif für die Benutzung der Sportplätze der Stadt Meldorf

1. Für die Benutzung der stadteigenen Sportplätze zu außerschulischen Zwecken durch Erwachsene werden Entgelte erhoben.

Jedes Spielfeld einer Sportanlage ist Sportplatz i. S. von Ziff. 2 dieses Tarifes.

Soweit der/die Sportplätze gemeinsam von Erwachsenen und Jugendlichen benutzt wird/werden ist ein gesondertes Entgelt i.H.v. der Hälfte der folgenden Entgelte, mit Ausnahme des Entgeltes nach Ziff. 3.3., zu entrichten.

2. Das Entgelt beträgt je angefangene Benutzungsstunde

2.1 je Sportplatz mit oder ohne Leichtathletikanlagen einschließlich der Toilettenbenutzung	6,20 Euro
2.2 je Umkleide- und Duschraum	2,60 Euro

in den vorstehenden Beträgen sind die Kosten für die Heizung und Reinigung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume enthalten.

3. Die Benutzungsentgelte nach Ziff. 2. ermäßigen bzw. erhöhen sich für die außerschulische Benutzung

3.1 durch gemeinnützige Organisationen i.S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 01. Oktober 2002 auf	25 %
3.2 durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz im Stadtgebiet auf	50 %
3.3 zu eintrittspflichtigen Veranstaltungen, jedoch nicht bei eintrittspflichtigen Pflichtspielen von Vereinen im Sinne von Ziff. 3.2 auf 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens	200 %
3.4 in Sonderfällen (z.B. Ausstellungszwecke u.ä.) auf einen durch den Bürgermeister festzusetzenden angemessenen Betrag.	
3.5 durch gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz im Stadtgebiet und mehr als 500 Mitgliedern auf	0 %

4. Mit dem Entgelt wird der aus der Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand für Sach- und Personalkosten abgegolten. Daneben wird für ungewöhnlichen Mehraufwand, insbesondere für überdurchschnittlichen Reinigungsaufwand, Vor- oder Nachbereitung durch die/den Hausmeister o.a., eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Personal- und

Sachkosten
erhoben.

5. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme.

Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
Zur Zahlung des Entgeltes ist die/der Antragsteller (Benutzer/in) verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/in.
Bei Absagen bis zu 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn entfällt die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, ansonsten ist das Entgelt voll zu zahlen.
Sofern die Nutzung der Plätze witterungsbedingt nicht möglich ist und die Veranstaltung aus diesem Grund kurzfristig abgesagt wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung des vollen Entgeltes. In diesen Fällen sind für die Bereitstellung und Vorbereitung der Räume (z.B. Heizung, Warmwasser etc.) die Beträge gem. Ziff. 2.1 bzw. 2.2 je zur Hälfte zu zahlen.

6. Das Benutzungsentgelt wird für die Abrechnung der Dauertermine zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für 40 Wochen/Jahr pauschaliert, viertel-, halb- oder jährlich nachträglich festgesetzt.

7. Dieser Tarif tritt am 11.März 2004 in Kraft.

Meldorf, den 25. März 2004

gez. Unterschrift

Thomas Rieger
Bürgermeister